



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/1991

Dresden, 9. Juli 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 3. 7. 1991 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen | 213 |
| 27. 6. 1991 Gesetz über die Juristenausbildung in Sachsen | 224 |
| 4. 7. 1991 Gesetz zur Errichtung eines Landespersonalausschusses | 225 |
| 2. 7. 1991 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen | 227 |
| 2. 7. 1991 Gesetz über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen | 233 |
| 8. 7. 1991 Zuständigkeitsverordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Bundeserziehungsgeldgesetz | 235 |
| 8. 7. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes | 235 |

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz zur Einrichtung eines Landespersonalausschusses

vom 4. Juli 1991

Der Sächsische Landtag hat am 20. Juni 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuß eingerichtet. Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig, weisungsfrei und in eigener Verantwortung aus.

§ 2

(1) Der Landespersonalausschuß besteht aus 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte sein. Während einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 1992 können auch Angestellte Mitglieder sein.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Rechnungshofes, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter im Hauptamt. Sind diese verhindert, nimmt das weitere Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, das dem Landespersonalausschuß am längsten ununterbrochen als ordentliches Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere.

(3) Weitere Mitglieder sind

1. die Leiter der Personalrechtsabteilungen des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Finanzen,
2. zwei von den kommunalen Landesverbänden zu benennende Vertreter,

3. zwei von den Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften zu benennende Vertreter.

Die Leiter der Personalrechtsabteilungen sind ständige ordentliche Mitglieder für die Dauer der Bekleidung des Hauptamts. Die übrigen 4 weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten auf Antrag des Staatsministeriums des Innern auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder müssen der gleichen Behörde wie diese angehören.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Wegen ihrer Tätigkeit dürfen sie weder dienstlich gemaßregelt noch benachteiligt werden.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Landespersonalausschuß außer durch Fristenablauf oder Zeitablauf nur aus,

1. wenn sein Beamtenverhältnis bzw. Angestelltenverhältnis oder die Zugehörigkeit zur Behörde oder zur vertretenen Organisation beendet ist,
2. wenn es zu einem Dienstherrn versetzt worden ist, für den dieses Gesetz nicht gilt,
3. wenn es im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 4

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident.

§ 5

(1) Der Landespersonalausschuß nimmt für die Dauer der Geltung der beamtenrechtlichen Regelungen des Bundes die dem Bundespersonalausschuß insoweit übertragenen Aufgaben wahr (Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 2 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990, Bundesgesetzblatt II S. 885, 1141).

(2) Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuß folgende Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
3. bei der allgemeinen Anerkennung von Prüfungen mitzuwirken,
4. zu Beschwerden von Beamten und abgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
5. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(3) Der Landespersonalausschuß ist berechtigt, den Staatsministerien Vorschläge für Vorschriften der in Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zu unterbreiten.

(4) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuß weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

Der Landespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. Beauftragte beteiligter Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4. Bei Beschwerden von Beamten nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 sind auf Verlangen des Beschwerdeführers Gewerkschaften und Berufsvertretungen anzuhören.

(2) Der Landespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung der Beschlüsse bedient sich der Landespersonalausschuß einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird.

§ 9

Alle Behörden haben dem Landespersonalausschuß Amtshilfe zu leisten, ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Juli 1991

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Rudolf Krause**